

## Informationen für depotführende Kreditinstitute

**Telekom Austria Aktiengesellschaft**  
**FN 144477t, Handelsgericht Wien**  
**ISIN AT 0000720008**

Wir erlauben uns, für die am Mittwoch, **29. Mai 2019**, um 10:00 MESZ Uhr am Sitz der Gesellschaft, A1-Saal, Lassallestrasse 9, 1020 Wien, stattfindende ordentliche Hauptversammlung folgende zusätzliche Informationen für depotführende Kreditinstitute bekannt zu geben:

### **Teilnahme und Nachweisstichtag 19. Mai 2019**

Für die Teilnahme an der Hauptversammlung ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erforderlich. Die übermittelte vollständige und richtige Depotbestätigung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Hauptversammlung. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, somit am 19. Mai 2019, 24:00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag).

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag (19. Mai 2019, 24:00 Uhr MESZ) ist eine schriftliche Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erforderlich. Diese vom depotführenden Kreditinstitut jedenfalls erst nach dem 19. Mai 2019 auszustellende Depotbestätigung muss bei der Telekom Austria AG **spätestens am 24. Mai 2019 eingelangt sein**.

Die Depotbestätigungen sind

- (i) in Textform, die die Satzung gem § 16 Abs 2 genügen lässt  
per Fax: +43 (0)1 8900 500 52 oder  
  
per E-Mail: [anmeldung.telekom@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.telekom@hauptversammlung.at) (Depotbestätigung als PDF)
- (ii) in Schriftform (firmenmäßige Fertigung erforderlich) per Post oder Boten an Telekom Austria AG, c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH, Re: Telekom Austria HV, 8242 St. Lorenzen/Wechsel, Köppel 60, Österreich, oder  
  
per SWIFT: SWIFT GIBAATWGGMS, Message Type MT598 (alternativ 599); wobei unbedingt die ISIN AT 0000720008 im Text anzugeben ist

an die Gesellschaft zu senden.

### **Angaben in der Depotbestätigung**

Die Depotbestätigung (§ 10a AktG) ist vom depotführenden (nicht einem über- oder untergeordneten mit der Verwaltung von Depots beauftragten) Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- den Aussteller durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (z.B. BIC);
- den Aktionär durch Angabe von Name (Firma) und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen, falls vorhanden, das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird;
- die Nummer des Depots und falls keine Depotnummer vorhanden ist, eine sonstige Bezeichnung;
- die Anzahl der Aktien des Aktionärs; ISIN (die ISIN AT 0000720008);
- die ausdrückliche Bestätigung, dass sich die Depotbestätigung auf den Nachweisstichtag, das ist der 19. Mai 2019, 24:00 Uhr MESZ (Ortszeit Wien), bezieht.

### **Ausstellung der Depotbestätigung nicht vor 20. Mai 2019**

Da sich die Depotbestätigung auf das Ende des 19. Mai 2019 beziehen muss, ist eine Ausstellung vor dem 20. Mai 2019 nicht möglich.

### **Sprache**

Die Depotbestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

### **Teilnahme nur bei vollständiger und richtiger Depotbestätigung**

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass eine Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung nur dann möglich ist, wenn das depotführende Kreditinstitut eine vollständige und richtige Depotbestätigung gemäß § 10a AktG ausgestellt hat und diese Depotbestätigung bis spätestens 24. Mai 2019 bei unserer Gesellschaft einlangt.

Bei den von der Gesellschaft publizierten Mustern für eine Depotbestätigung handelt es sich lediglich um Beispiele. Es werden sämtliche dem § 10a AktG entsprechende Depotbestätigungen von der Gesellschaft entgegengenommen.

### **Bevollmächtigung des depotführenden Kreditinstituts**

Hat ein Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung in derselben Form wie diese die Erklärung abgibt, dass dem Kreditinstitut Vollmacht erteilt wurde.

### **Hinweis**

Für die Ausübung bestimmter Aktionärsrechte im Vorfeld der Hauptversammlung (§ 109 AktG: Beantragung von Tagesordnungspunkten; § 110 AktG: Beschlussvorschläge von Aktionären) sind die Erfordernisse bei Ausstellung von Depotbestätigungen zum Nachweis der Aktionärserschaft zu beachten. Diese Depotbestätigungen dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als 7 Tage sein. Bei einem Antrag gemäß § 109 AktG muss aus dieser Depotbestätigung weiters ersichtlich sein, dass der Antragsteller die Aktien im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen hält. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5 % (§ 109 AktG) bzw 1 % (§ 110 AktG) des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) beziehen.

Nähere Informationen erhalten Sie auf <https://www.a1.group> sowie bei der Investor Relations Abteilung unter +43 (0)50 664 – 47500.